

# BESTÄTIGUNG ZUR VORLAGE BEI DER TYPISIERUNGSBEHÖRDE

Dem Ansuchen um Genehmigung im Sinne des KFG § 33 Abs. 3 und 4 ist zwecks Eintragung der Typenschein oder Zulassungsschein beizulegen. Als Importeur der von der Firma **BRINK B.V.** in 7950 AA Staphorst, Holland erzeugten Anhängervorrichtung mit dem Markenzeichen **Brink** bestätigen wir, daß

diese für eine Zuglast von max. \_\_\_\_\_ \* kg und einer Stützlast von max. \_\_\_\_\_ \* kg

ausgelegt und nach ISO-NORM oder Werksnorm geprüft ist.

Die AHV mit der Art.-Nr. \_\_\_\_\_ ist für das Fahrzeug \_\_\_\_\_ Type \_\_\_\_\_ Baujahr \_\_\_\_\_

geeignet und hat ein Gewicht von ca. 12 kg.

\* Angaben laut AHV-Typenschild hiezu beachten.

## ROTHMUND & KONHÄUSER KG

1239 Wien, Laxenburger Straße 240-242

E. Brenner



## BESTÄTIGUNG DER FACHWERKSTÄTTE

Der Einbau der **Brink**-Anhängervorrichtung wurde sach- und fachgemäß lt. mitgelieferter Einbauanleitung an nachstehendem Fahrzeug durchgeführt.

Pol. Kennzeichen \_\_\_\_\_ Fahrgestell-Nr. \_\_\_\_\_

Zuglast max. (Angabe des KFZ-Herstellers): \_\_\_\_\_

Ort und Datum:

Unterschrift und Firmenstempel  
der Fachwerkstätte

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_